

RS OGH 1954/10/26 4Ob161/54, 4Ob4/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.10.1954

Norm

AngG §17 III

Rechtssatz

Das Urlaubsausmaß kann sich während eines Urlaubsjahres infolge der Einrechnung von Vordienstzeiten ändern. Endet das Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt im laufenden Urlaubsjahr, in welchem infolge der Einrechnung die Erhöhung des Urlaubsausmaßes eintritt, so muß der Angestellte mit einem Urlaub im geringeren Ausmaße zufrieden sein. Dauert das Dienstverhältnis über diesen Zeitpunkt hinaus, so hat er Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 161/54

Entscheidungstext OGH 26.10.1954 4 Ob 161/54

Veröff: JBI 1955,47 = Arb 6102

- 4 Ob 4/78

Entscheidungstext OGH 18.04.1978 4 Ob 4/78

Auch; Beisatz: Das Urlaubsjahr deckt sich mangels gegenteiliger Parteiabrede grundsätzlich mit dem Arbeitsjahr des einzelnen Arbeitnehmers. (T1)

Schlagworte

SW: Dauer, Urlaubsgesetz, Erholungsurlaub, Anrechnung, Bemessung, Berechnung, Ausmaß, Änderung, Auflösung, Ende, Beendigung, Jahr, Urlaubsanspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0028241

Dokumentnummer

JJR_19541026_OGH0002_0040OB00161_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>